



per Telefax/E-Mail

München, 16.11.2010

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Beseitigungsanordnung für den sog. „Mörserturm“ vollstreckbar - keine Baugenehmigung für eine Sternwarte

Mit heute verkündeten Urteilen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Vollstreckbarkeit der Anordnung, den sog. „Mörserturm“ in Berg zu beseitigen bestätigt, und einen Anspruch auf eine Baugenehmigung zur Errichtung einer Sternwarte verneint.

Der Kläger hat auf seinem weitläufigen Anwesen schon vor etwa zwanzig Jahren ohne die erforderliche Baugenehmigung im Außenbereich einen Rundturm errichtet und in dem Gebäude eine umfangreiche Sammlung von Gewürzmörsern ausgestellt. Bereits seit Juli 2007 ist die Beseitigungsanordnung für den „Mörserturm“ bestandskräftig. In der Folge beantragte der Kläger eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Sternwarte im „Mörserturm“. Das Landratsamt lehnte den Antrag ab. Der Kläger wurde aufgefordert, das Zwangsgeld in Höhe von 51.129,19 Euro zu zahlen, das ihm zur Durchsetzung der Beseitigungsanordnung angedroht worden war. Für den Fall, dass er die Beseitigung nicht fristgerecht vornehme, drohte ihm die Behörde an, den „Mörserturm“ auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

Das Verwaltungsgericht München gab dem Kläger weitgehend Recht und verpflichtete den beklagten Freistaat Bayern, über den Bauantrag für die Sternwarte neu zu entscheiden. Das Bauvorhaben sei im Außenbereich privilegiert zulässig, „wenn die Eignung des Standortes nachgewiesen und durch einen städtebaulichen Vertrag ein überwiegendes Allgemeininteresse durch eine ausreichende Öffentlichkeitszugänglichkeit sicher gestellt wird“. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung für den „Mörserturm“ hielt das Verwaltungsgericht für nicht gerechtfertigt.

Der BayVGH hat aufgrund der folgenden Überlegungen die Urteile des Verwaltungsgerichts geändert und der Berufung des Freistaats stattgegeben:

Eine Sternwarte gehöre zwar zu den Bauvorhaben, die wegen ihrer Anforderungen an die Umgebung oder wegen ihrer Zweckbestimmung auf einen Standort im Außenbereich angewiesen sein könnten. Solche Vorhaben dürfen aber nach Auffassung des BayVGH nicht ausschließlich oder vorrangig individuellen Interessen oder privaten Zwecken dienen, sondern müssen auch für die Allgemeinheit bestimmt sein. Dieser Voraussetzung komme bei einer Sternwarte eine besondere Bedeutung zu; denn Sternwarten seien nicht in dem Sinne auf einen Standort im Außenbereich

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RiVGH Dr. Klaus Borgmann, Tel. 2130-398

Vors.RiVGH Dr. Dieter Zöllner, Tel. 2130-332, Fax 2130-431

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>

angewiesen, dass sie nur dort ihre Funktion erfüllen könnten. Das zeigten zahlreiche in bebauten Gebieten errichtete Sternwarten, wie z.B. die Volkssternwarte in München. Zwar könne eine Sternwarte ihre Funktion umso besser erfüllen, je lichtfreier der Nachthimmel über ihrem Standort sei. Das ändere aber nichts daran, dass sie grundsätzlich auch im Innenbereich errichtet werden könne. Es sei Sache des Bauherrn, ein Konzept vorzulegen, aus dem sich schlüssig ergebe, dass die geplante Sternwarte auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen werde. Der Kläger habe jedoch auch im Berufungsverfahren nichts vorgelegt, was in dieser Hinsicht eine positive Beurteilung seines Vorhabens rechtfertigen könne. Der Beseitigung des „Mörserturms“ stehe nichts entgegen.

Die Revision gegen seine Urteile hat der BayVGH nicht zugelassen. Hiergegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Die vollständigen schriftlichen Urteilsgründe werden voraussichtlich in wenigen Wochen vorliegen.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteile vom 16. November 2010 Az. 1 B 10.1068 und 1 B 10.1069)